

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede

vom 18.07.2019

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 31 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede in der Sitzung am 20.06.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts Anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und ggf. Grabmindestunterhaltung)

1. Reihengrabstätten

- a) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre **1692,00 Euro**
- b) für Särge über 1,20 m in Rasenlage, anonym für 30 Jahre **1692,00 Euro**
- c) für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre **982,00 Euro**
- d) für Urnen in Rasenlage, anonym für 20 Jahre **636,00 Euro**

2. Wahlgrabstätten

- a) für Särge über 1,20 m mit Beet zur eigenen Gestaltung pro Jahr, je Grabstelle **45,50 Euro**
- b) für Särge über 1,20 m in Rasenlage pro Jahr, je Grabstelle **60,90 Euro**

3. Gemeinschaftsgrabstätten

- a) für Särge über 1,20 m in Rasenlage pro Jahr, für eine Doppelgrabstätte **128,70 Euro**
- b) für Urnen in der Staudengrabstätte pro Jahr, je Grabstelle **91,20 Euro**
- c) für Urnen in der Baumgrabstätte pro Jahr, je Grabstelle **62,00 Euro**

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für Ausstellung einer Graburkunde oder die Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Namen anderer Berechtigter..... **19,50 Euro**

2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines liegenden Grabmals einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **139,50 Euro**
 - b) eines stehenden Grabmals mit einer Breite bis zu 60 cm einschließlich der Standsicherheitsprüfung und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **261,00 Euro**
 - c) eines stehenden Grabmals mit einer Breite von mehr als 60 cm bis 80 cm einschließlich der Standsicherheitsprüfung und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **311,00 Euro**
 - d) eines stehenden Grabmals mit einer Breite von mehr als 80 cm einschließlich der Standsicherheitsprüfung und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung..... **361,00 Euro**

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung
 - a) in einer Wahlgrabstätte für Särge mit einer Länge von mehr als 1,20 m..... **695,00 Euro**
 - b) in einer Reihengrabstätte für Särge mit einer Länge von mehr als 1,20 m..... **457,50 Euro**
 - c) in einer anonymen Reihengrabstätte für Särge mit einer Länge von mehr als 1,20 m... **412,50 Euro**
 - d) in einer Grabstätte für Särge bis zu einer Länge von 1,20 m..... **360,50 Euro**

2. Für eine Urnenbeisetzung..... **306,00 Euro**

IV. Sonstige Gebühren

1. Anteilige Kosten für die Herstellung der Grabanlage:
 - a) für ein Sarggemeinschaftsgrab (I.3.a)), je Doppelgrabstätte..... **25,00 Euro**
 - b) für ein Urnenstaudengrab (I.3.b)), je Grabstelle..... **80,00 Euro**
 - c) für ein Urnenbaumgrab (I.3.c)), je Grabstelle..... **26,50 Euro**

2. Kosten für das Grabmal (anteilig) und für Inschriften auf dem Sarggemeinschaftsgrab (I.3.a)):
 - a) bei der Erstbestattung (anteilige Grabmalkosten einschl. einer Inschrift)..... **988,00 Euro**
 - b) bei der Zweitbestattung (weitere Inschrift)..... **390,00 Euro**

3. Kosten für das Grabmal und für die Inschrift:
 - a) auf einer Sargreihengrabstätte (I.1.a))..... **500,00 Euro**
 - b) auf einer Urnenreihengrabstätte (I.1.c))..... **500,00 Euro**

V. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühren für Ausgrabungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 11.07.2019 (Az.:A-MR 1.5-1022) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eichede , den 18.07.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

Vorsitzende/r
Kerstin Coenen

Mitglied
Anke Bern